

# Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen (Eisenbahnverordnung, EBV)

## Änderung vom ...

---

Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:

I

Die Eisenbahnverordnung vom 23. November 1983<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Ersatz eines Ausdrucks*

*Im ganzen Erlass wird "Siehe Fussnote zu Art. 7 Abs. 4." durch "Siehe Fussnote zu Art. 6b Abs. 2." ersetzt.*

*Art. 2a Bst. a*

Das Bundesamt für Verkehr (BAV) prüft die sicherheitsrelevanten Aspekte nach Artikel 17c EBG risikoorientiert:

- a. auf der Grundlage von Konformitätsbescheinigungen (Art. 15k und 15l), Prüfberichten Sachverständiger (Art. 6 Abs. 3, 5l Abs. 3 und 15m) oder Sicherheitsbewertungsberichten (Art. 5m Abs. 4); oder

*Art. 5a Abs. 3*

<sup>3</sup> Das BAV informiert die Infrastrukturbetreiberin innerhalb eines Monats über die Vollständigkeit des Gesuchs. Es entscheidet über das Gesuch um Erteilung, Änderung oder Erneuerung der Sicherheitsgenehmigung innerhalb von vier Monaten nach Eingang des vollständigen Gesuchs.

*Art. 5b Sachüberschrift und Abs. 3*

Sicherheitsbescheinigung des BAV

<sup>3</sup> Das BAV informiert das Eisenbahnverkehrsunternehmen innerhalb eines Monats über die Vollständigkeit des Gesuchs. Es entscheidet über das Gesuch um Erteilung, Änderung oder Erneuerung der Sicherheitsbescheinigung innerhalb von vier Monaten nach Eingang des vollständigen Gesuchs.

*Art. 5b<sup>bis</sup>* Sicherheitsbescheinigung der Eisenbahnagentur der Europäischen Union

<sup>1</sup> Die Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA) kann Sicherheitsbescheinigungen mit Geltung für die Schweiz erteilen.

<sup>2</sup> Gesuche um Erteilung von Sicherheitsbescheinigungen, die in der Schweiz und mindestens einem Nachbarland der Schweiz gelten sollen, sind bei der ERA einzureichen.

*Art. 5c Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Gesuchsteller muss mit seinem Sicherheitsmanagementsystem nach Artikel 4 EBG sicherstellen, dass die Vorschriften eingehalten und alle Risiken, die mit dem Betrieb verbunden sind, kontrolliert und gesteuert werden.

*Art. 5f Abs. 1*

<sup>1</sup> Verfügt ein Eisenbahnverkehrsunternehmen über eine Sicherheitsbescheinigung der ERA, so kann das BAV darauf verzichten, zu überprüfen, ob Anforderungen eingehalten werden, deren Einhaltung aus dieser Sicherheitsbescheinigung hervorgeht.

*Art. 5g* Jahresbericht der Eisenbahnunternehmen

Die Eisenbahnunternehmen müssen dem BAV jährlich bis zum 31. Mai über das vorhergehende Kalenderjahr einen Bericht vorlegen mit den Angaben nach:

- a. Artikel 9 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/798<sup>2</sup>;
- b. Artikel 18 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 402/2013<sup>3</sup>; und
- c. Anhang I Ziffer 4.5.1.2 und Anhang II Ziffer 4.5.1.2 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/762<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> SR 742.141.1

<sup>2</sup> Siehe Fussnote zu Art. 5a Abs. 1.

<sup>3</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 der Kommission vom 30. April 2013 über die gemeinsame Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 352/2009, ABl. L 121 vom 3.5.2013, S. 8; geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2015/1136 der Kommission vom 13. Juli 2015, ABl. L 185 vom 14.7.2015, S. 6.

<sup>4</sup> Siehe Fussnote zu Art. 5a Abs. 1.

*Art. 5h* Jahresbericht des BAV

<sup>1</sup> Das BAV veröffentlicht jährlich die gemeinsamen Sicherheitsindikatoren nach Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2016/798<sup>5</sup>.

<sup>2</sup> Es veröffentlicht über seine Tätigkeit als Aufsichtsbehörde einen Jahresbericht, der mindestens die Angaben nach Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2016/798 enthält.

*Art. 5i* Register der zugelassenen Fahrzeuge

<sup>1</sup> Die Halter müssen in das Register der zugelassenen Fahrzeuge nach Artikel 17a EBG die in Tabelle 1 des Anhangs II zum Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1614<sup>6</sup> als obligatorisch gekennzeichneten Daten ihrer Fahrzeuge eintragen. Sie müssen die Daten in das europäische Register der zugelassenen Fahrzeuge eintragen, sofern ein Abkommen dies ermöglicht.

<sup>2</sup> Sie können die übrigen in Tabelle 1 des Anhangs vorgesehenen Daten in das Register eintragen.

<sup>3</sup> Die Zugriffsrechte richten sich nach Tabelle 2 des Anhangs.

<sup>4</sup> Nicht in das Register einzutragen sind Dienstfahrzeuge (Art. 57), die:

- a. sowohl auf Schienen als auch auf der Strasse verkehren können (Zweiwegefahrzeuge);
- b. ein- und ausgleisbar sind.

*Art. 5j* Instandhaltung von Fahrzeugen

<sup>1</sup> Die nach Artikel 17b EBG für die Instandhaltung von Fahrzeugen verantwortliche Stelle muss:

- a. ein Instandhaltungssystem betreiben, das den Anforderungen entspricht von:
  1. Artikel 14 Absätze 2 und 3 sowie Anhang III der Richtlinie (EU) 2016/798<sup>7</sup>, und
  2. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/779<sup>8</sup>;
- b. für die Instandhaltung von Fahrzeugen, welche auf interoperablen Strecken eingesetzt werden, durch eine Zertifizierungsstelle nach der Durchführungsverordnung (EU) 2019/779 zertifiziert sein; ausgenommen sind Eisenbahnunternehmen, die Fahrzeuge ausschliesslich für den eigenen Betrieb instandhalten.

<sup>2</sup> Wer Grund zur Annahme hat, dass die verantwortliche Stelle den Anforderungen nicht genügt, muss die Zertifizierungsstelle darüber informieren. Die Zertifizierungsstelle informiert das BAV unverzüglich über getroffene Massnahmen.

*Einfügen nach dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts**Art. 5l* Sicherheitsnachweis

<sup>1</sup> Zum Nachweis der Sicherheit und Vorschriftskonformität muss die Infrastrukturbetreiberin oder der Halter des Fahrzeugs dokumentieren, dass die Eisenbahnanlage oder das Fahrzeug:

- a. gemäss den Vorschriften geplant wurde;
- b. gemäss den Vorschriften und gegebenenfalls einer Verfügung des BAV ausgeführt wurde; und
- c. sicher betrieben werden kann.

<sup>2</sup> Die Dokumentation ist durch Fachleute zu erstellen und durch diese zu unterzeichnen.

<sup>3</sup> Zum Nachweis der Sicherheit und Vorschriftskonformität sind bei Vorhaben mit hoher Sicherheitsrelevanz Prüfungen durch Sachverständige erforderlich. Das BAV kann insbesondere dann auf solche Prüfungen verzichten, wenn sie nicht dazu beitragen können, Fehler mit Auswirkungen auf die Sicherheit zu vermeiden.

<sup>4</sup> Zum Nachweis der vorschrifts- und verfügungskonformen Ausführung gehört eine Erklärung der Infrastrukturbetreiberin oder des Halters des Fahrzeugs. Diese Erklärung kann sich auf Erklärungen der Hersteller stützen.

*Art. 5m* Sicherheitsbericht und Risikobewertung

<sup>1</sup> Schlägt eine Person nach Artikel 3 Ziffer 11 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013<sup>9</sup> eine Änderung vor, so muss sie einen Sicherheitsbericht erstellen.

<sup>2</sup> Sie muss den Sicherheitsbericht auf eine Umfeld- und Sicherheitsanalyse stützen, in der die Risiken ermittelt werden, welche aus dem Vorhaben für Bau und Betrieb entstehen können; dabei sind alle sicherheitsrelevanten Aspekte der Eisenbahnanlage und ihrer Umgebung beziehungsweise des Fahrzeugs zu berücksichtigen und die erforderlichen Massnahmen zu definieren.

<sup>3</sup> Sie muss im Sicherheitsbericht zudem darlegen, ob es sich um eine signifikante Änderung im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 handelt.

<sup>5</sup> Siehe Fussnote zu Art. 5g Bst. a.

<sup>6</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1614 der Kommission vom 5. Oktober 2018 zur Festlegung der Spezifikationen für die Fahrzeugeinstellungsregister nach Artikel 47 der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung und Aufhebung der Entscheidung 2007/756/EG der Kommission, Fassung gemäss ABl. L 268, S. 53.

<sup>7</sup> Siehe Fussnote zu Art. 5a Abs. 1.

<sup>8</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2019/779 der Kommission vom 16. Mai 2019 mit Durchführungsbestimmungen für ein System zur Zertifizierung von für die Instandhaltung von Fahrzeugen zuständigen Stellen gemäss der Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 445/2011 der Kommission, Fassung gemäss ABl. L 139 I vom 27.5.2019, S. 360.

<sup>9</sup> Siehe Fussnote zu Art. 5g Bst. b

<sup>4</sup> Sie muss eine Risikobewertung mit dem Risikomanagementverfahren nach Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 402/2013 durchführen, wenn die Änderung signifikant ist. Zusätzlich ist ein Sicherheitsbewertungsbericht einer Risikobewertungsstelle erforderlich.

*Art. 6 Abs. 4*

<sup>4</sup> Es kann im Rahmen der Plangenehmigung festlegen, für welche Bauten oder Anlagen oder Teile davon Sicherheitsnachweise nach Artikel 5/ einzureichen sind.

*Art. 8 Abs. 1, 1<sup>bis</sup> und 3*

<sup>1</sup> Eine Betriebsbewilligung nach Artikel 18<sup>w</sup> EBG ist erforderlich für die Inbetriebnahme signifikant geänderter Eisenbahnanlagen.

<sup>1bis</sup> Eine Betriebsbewilligung nach Artikel 18<sup>w<sup>bis</sup></sup> EBG ist erforderlich für die Inbetriebnahme neuer oder sonst wesentlich geänderter Fahrzeuge.

<sup>3</sup> Ist eine Betriebsbewilligung erforderlich, so muss das Eisenbahnunternehmen dem BAV einen Sicherheitsnachweis nach Artikel 5/ einreichen.

*Art 8a* Prüfung des Sicherheitsnachweises

<sup>1</sup> Das BAV prüft im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer Betriebsbewilligung die Vollständigkeit des Sicherheitsnachweises. Zudem prüft es anhand des Sicherheitsnachweises, ob die im Sicherheitsbericht aufgezeigten Massnahmen umgesetzt sind.

<sup>2</sup> Es kann Sicherheitsnachweise überprüfen, indem es selber Feststellungen an der Eisenbahnanlage oder am Fahrzeug vornimmt.

*Art. 8b und 8c*  
*Aufgehoben*

*Art. 9 Abs. 1 und 5*

<sup>1</sup> Das BAV überwacht die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen risikoorientiert.

<sup>5</sup> Die Überwachung der vom BAV anerkannten Risikobewertungsstellen (Art. 15v) richtet sich nach Artikel 11 der Durchführungsverordnung (EU) 402/2013<sup>10</sup>.

*Art. 10 Abs. 5*

<sup>5</sup> Die Verantwortlichkeit der übrigen Personen, die Einfluss auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs haben, richtet sich nach Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/798<sup>11</sup>.

*Art. 10a* Massnahmen bei erkannten Sicherheitsrisiken

Wer von Sicherheitsrisiken Kenntnis erhält, muss die erforderlichen Massnahmen ergreifen. Hierzu gehört auch der erforderliche Informationsaustausch mit anderen Verantwortlichen sowie Betroffenen.

*Art. 10b* Prüfungen vor dem Einsatz eines Fahrzeugs

<sup>1</sup> Die Eisenbahnunternehmen führen vor dem Einsatz eines Fahrzeugs die in Artikel 23 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2016/797<sup>12</sup> genannten Prüfungstätigkeiten durch.

<sup>2</sup> Sie müssen sich vor der Nutzung eines Fahrzeugs vergewissern, dass das Fahrzeug:

- a. über eine Betriebsbewilligung oder eine Genehmigung für das Inverkehrbringen verfügt und registriert ist;
- b. mit den zu befahrenden Strecken kompatibel ist auf der Grundlage:
  1. bei interoperablen Strecken: des Infrastrukturregisters,
  2. bei nicht interoperablen Strecken: der von der Infrastrukturbetreiberin kostenlos bereitgestellten Informationen;
- c. sich ordnungsgemäss in die Zusammensetzung des Zuges einfügt.

*Art. 12 Abs. 5*

<sup>5</sup> Das BAV sorgt für möglichst einheitliche Vorschriften für den Betrieb der Eisenbahn.

*Art. 12a*

*Aufgehoben*

<sup>10</sup> Siehe Fussnote zu Art. 5g Bst. b.

<sup>11</sup> Siehe Fussnote zu Art. 5a Abs. 1.

<sup>12</sup> Siehe Fussnote zu Art. 7 Abs. 4.

*Art. 15a Abs. 1 Einleitungssatz*

<sup>1</sup> Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für den Bau und den Betrieb der:

*Art. 15b Abs. 2*

<sup>2</sup> Das BAV erlässt unter Berücksichtigung des internationalen Rechts:

- a. die technischen und betrieblichen Ausführungsbestimmungen für Teilsysteme und Interoperabilitätskomponenten;
- b. in den Fällen nach Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/797<sup>13</sup> die nationalen Vorschriften für die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen.

*Art. 15d Änderungen von Fahrzeugen*

(Art. 23d EBG)

Eine Genehmigung für das Inverkehrbringen eines geänderten Fahrzeuges ist bei wesentlichen Änderungen im Sinne von Artikel 21 Absatz 12 der Richtlinie (EU) 2016/797<sup>14</sup> und Artikel 16 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/545<sup>15</sup> erforderlich.

*Art. 15e Sachüberschrift, Abs. 1 und 4*

Ausnahmen von der Anwendung der TSI

(Art. 23f Abs. 3 EBG)

<sup>1</sup> Die Einhaltung der TSI ist bei Neubauten, Aufrüstungen und Erneuerungen erforderlich, sofern kein Ausnahmegrund nach Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2016/797<sup>16</sup> vorliegt.

<sup>4</sup> Bei Fahrzeugen kann das BAV Abweichungen von den TSI bewilligen, wenn deren Einhaltung nicht für den Einsatz auf interoperablen Strecken erforderlich ist und der Gesuchsteller den Nachweis nach Artikel 5m Absatz 2 erbringt.

*Art. 15e<sup>bis</sup> Konformitätsbewertung von Interoperabilitätskomponenten*

(Art. 23j EBG)

Die Konformitätsbewertung von Interoperabilitätskomponenten richtet sich nach:

- a. Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/797<sup>17</sup>;
- b. den TSI;
- c. den Artikeln 4 und 5 und Anhang I des Beschlusses 2010/713/EU<sup>18</sup>; und
- d. Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) 2019/250<sup>19</sup>.

*Art. 15e<sup>ter</sup> Bescheinigung der Konformität von Interoperabilitätskomponenten mit den TSI*

(Art. 23j Abs. 1 EBG)

<sup>1</sup> Eine Bescheinigung der Konformität mit den TSI durch eine benannte Stelle (Art. 15r) ist erforderlich für jede Interoperabilitätskomponente.

<sup>2</sup> Die Konformitätsbescheinigung muss die Übereinstimmung der Interoperabilitätskomponenten und ihrer Schnittstellen mit den grundlegenden Anforderungen bescheinigen, soweit diese durch die TSI konkretisiert sind.

*Gliederungstitel vor Art. 15h***2. Abschnitt: Streckenseitige ERTMS-Ausrüstung***Art. 15h*

(Art. 23g EBG)

Wer eine streckenseitige Ausrüstung für das Europäische Eisenbahnverkehrsleitsystem ERTMS (*European Rail Traffic Management System*) ausschreiben will, benötigt in den Fällen nach Artikel 18 Absatz 6 dritter Satz der Richtlinie (EU) 2016/797<sup>20</sup> die Zustimmung des BAV zu den ERTMS-Spezifikationen.

<sup>13</sup> Siehe Fussnote zu Art. 6b Abs. 2.

<sup>14</sup> Siehe Fussnote zu Art. 6b Abs. 2.

<sup>15</sup> Siehe Fussnote zu Art. 6b Abs. 2.

<sup>16</sup> Siehe Fussnote zu Art. 6b Abs. 2.

<sup>17</sup> Siehe Fussnote zu Art. 6b Abs. 2.

<sup>18</sup> Beschluss 2010/713/EU der Kommission vom 9. November 2010 über Module für die Verfahren der Konformitäts- und Gebrauchstauglichkeitsbewertung sowie der EG-Prüfung, die in den gemäss Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates angenommenen technischen Spezifikationen für die Interoperabilität zu verwenden sind, Fassung gemäss ABl. L 319 vom 4.12.2010, S. 1.

<sup>19</sup> Siehe Fussnote zu Art. 7 Abs. 4.

<sup>20</sup> Siehe Fussnote zu Art. 6b Abs. 2.

*Gliederungstitel vor Art. 15i***3. Abschnitt: Sicherheitsnachweis**

**Art. 15i** Sicherheitsnachweis für Fahrzeuge  
(Art. 23<sup>e</sup><sub>bis</sub> Abs. 4 EBG)

Das Eisenbahnunternehmen muss zum Nachweis der Sicherheit und Vorschriftskonformität des Vorhabens über die Unterlagen nach Artikel 21 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/797<sup>21</sup> sowie nach den Artikeln 28–30 und Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2018/545<sup>22</sup> verfügen.

**Art. 15i<sup>bis</sup>** Prüfberichte Sachverständiger

<sup>1</sup> Werden bei Vorhaben mit hoher Sicherheitsrelevanz die folgenden Anforderungen durch andere Vorschriften als die TSI oder notifizierte nationale Vorschriften spezifiziert, so sind Prüfberichte Sachverständiger erforderlich zum Nachweis:

- a. der Sicherheit und Vorschriftskonformität der Teilsysteme und ihrer Schnittstellen;
- b. der technischen Kompatibilität der Teilsysteme;
- c. der sicheren Integration der Teilsysteme in das Gesamtsystem.

<sup>2</sup> Das BAV kann in einer Richtlinie festlegen, welche Prüfberichte Sachverständiger regelmässig erforderlich sind.

**Art. 15i<sup>ter</sup>** Konformitätserklärungen für Interoperabilitätskomponenten

Die Infrastrukturbetreiberin oder der Halter des Fahrzeugs muss zum Nachweis der vorschriftskonformen Ausführung über EG-Erklärungen nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2016/797<sup>23</sup> und nach Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2019/250<sup>24</sup> verfügen.

*Gliederungstitel vor Art. 15j***4. Abschnitt: Betriebsbewilligung**

**Art. 15j** Erforderliche Nachweise  
(Art. 23<sup>c</sup> Abs. 5 und Art. 23<sup>e</sup><sub>bis</sub> Abs. 4 EBG)

<sup>1</sup> Der Gesuchsteller muss dem Gesuch um eine Betriebsbewilligung folgende Unterlagen beilegen:

- a. den Sicherheitsnachweis;
- b. Unterlagen über die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen, der TSI und der übrigen massgebenden Vorschriften.

<sup>2</sup> Er muss dem Gesuch um eine Betriebsbewilligung für eine Eisenbahnanlage zusätzlich beilegen:

- a. die Unterlagen nach Artikel 18 Absatz 4 Buchstaben a bis c der Richtlinie (EU) 2016/797<sup>25</sup>;
- b. im Falle streckenseitiger ERTMS-Ausrüstung die Zustimmung des BAV nach Artikel 15h.

**Art. 15k** Konformitätsbewertung von Teilsystemen  
(Art. 23j EBG)

Die Konformitätsbewertung von Teilsystemen richtet sich nach:

- a. Artikel 15 und Anhang IV der Richtlinie (EU) 2016/797<sup>26</sup>;
- b. den TSI;
- c. Artikel 6 und Anhang I des Beschlusses 2010/713/EU<sup>27</sup>; und
- d. den Anhängen IV und V der Durchführungsverordnung (EU) 2019/250<sup>28</sup>.

**Art. 15k<sup>bis</sup>** Bescheinigung der Konformität von Teilsystemen mit den TSI  
(Art. 23j Abs. 1 EBG)

<sup>1</sup> Eine Bescheinigung der Konformität mit den TSI durch eine benannte Stelle (Art. 15r) ist erforderlich für jedes strukturelle Teilsystem.

<sup>2</sup> Die Konformitätsbescheinigung muss die Übereinstimmung der Teilsysteme und ihrer Schnittstellen mit den grundlegenden Anforderungen bescheinigen, soweit diese durch die TSI konkretisiert sind.

**Art. 15m**

*Aufgehoben*

<sup>21</sup> Siehe Fussnote zu Art. 6b Abs. 2.

<sup>22</sup> Siehe Fussnote zu 6b Abs. 2.

<sup>23</sup> Siehe Fussnote zu Art. 6b Abs. 2.

<sup>24</sup> Siehe Fussnote zu Art. 7 Abs. 4.

<sup>25</sup> Siehe Fussnote zu Art. 6b Abs. 2.

<sup>26</sup> Siehe Fussnote zu Art. 6b Abs. 2.

<sup>27</sup> Siehe Fussnote zu Art. 15e<sup>bis</sup> Bst. c.

<sup>28</sup> Siehe Fussnote zu Art. 7 Abs. 4.

*Art. 15n* Konformitätserklärungen für strukturelle Teilsysteme

Der Geschwester muss zum Nachweis der vorschriftskonformen Ausführung dem BAV folgende Erklärungen für strukturelle Teilsysteme nach Anhang II Ziffer 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/797<sup>29</sup> einreichen:

- a. EG-Prüferklärungen nach Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/797 und den Anhängen II und III der Durchführungsverordnung (EU) 2019/250<sup>30</sup>;
- b. Prüferklärungen nach Artikel 15 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2016/797.

*Art. 15o* Geltung europäischer und ausländischer Bewilligungen

<sup>1</sup> Wer ein Fahrzeug in der Schweiz und in der Europäischen Union in Verkehr bringen will, benötigt eine Bewilligung der ERA.

<sup>2</sup> Von der ERA oder einer ausländischen Behörde für den Betrieb auf interoperablen Strecken zugelassene Fahrzeuge benötigen keine zusätzliche Bewilligung des BAV, wenn sie vollständig durch die TSI spezifiziert sind.

<sup>3</sup> Von der ERA für den Betrieb auf interoperablen Strecken zugelassene Fahrzeuge, die nicht vollständig durch die TSI spezifiziert sind, benötigen keine zusätzliche Bewilligung des BAV, wenn dieses die Einhaltung der von der Schweiz notifizierten nationalen Vorschriften bestätigt hat.

<sup>4</sup> Bei Fahrzeugen, für die ergänzende nationale Bestimmungen gelten, wird die Einhaltung der TSI sowie übereinstimmender nationaler Anforderungen nicht überprüft, soweit dies aus der Prüfung einer ausländischen Behörde hervorgeht.

*Art. 15q Abs. 1*

<sup>1</sup> Das BAV entscheidet nach Eingang der vollständigen Gesuchsunterlagen innerhalb von vier Monaten.

*Art. 15q<sup>bis</sup>* Nichterfüllung grundlegender Anforderungen

<sup>1</sup> Stellt ein Eisenbahnverkehrsunternehmen fest, dass ein Fahrzeug eine der grundlegenden Anforderungen nicht erfüllt, so trifft es die erforderlichen Massnahmen.

<sup>2</sup> Liegen ihm Hinweise vor, dass die Nichterfüllung bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung für das Inverkehrbringen vorlag, so informiert es das BAV und die ERA.

*Gliederungstitel des 1. Abschnitts***1. Abschnitt: Benannte Stellen und akkreditierte interne Stellen***Art. 15s Abs. 1 und 1<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Die benannten Stellen haben die Rechte und Pflichten nach:

- a. den Artikeln 34, 36 Absatz 1, 41 und 42 sowie Anhang IV der Richtlinie (EU) 2016/797<sup>31</sup>;
- b. Artikel 34 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/796<sup>32</sup>;
- c. den TSI; und
- d. dem Beschluss 2010/713/EU<sup>33</sup>.

<sup>1bis</sup> Sie haben sich an den Arbeiten der sektoralen Gruppe nach Artikel 44 der Richtlinie (EU) 2016/797 zu beteiligen.

*Art. 15s<sup>bis</sup>* Akkreditierte interne Stellen

Für akkreditierte interne Stellen gelten die Anforderungen und Pflichten nach Artikel 35 der Richtlinie (EU) 2016/797<sup>34</sup>.

*Art. 15v Abs. 1 und 4*

<sup>1</sup> Risikobewertungsstellen, die Sicherheitsbewertungen nach Artikel 5m Absatz 4 vornehmen wollen, müssen vom BAV anerkannt oder nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996<sup>35</sup> akkreditiert sein.

<sup>4</sup> Es erteilt für benannte beauftragte Stellen die Anerkennung für höchstens zehn Jahre und für Risikobewertungsstellen für höchstens fünf Jahre. Es kann die Anerkennung erneuern, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

*Art. 8l*

Das BAV berücksichtigt in den technischen und betrieblichen Ausführungsbestimmungen auch die anschlussgleisspezifischen Anforderungen.

*Art. 83h Abs. 3 und 4*

<sup>3</sup> und <sup>4</sup> *Aufgehoben*

<sup>29</sup> Siehe Fussnote zu Art. 6b Abs. 2.

<sup>30</sup> Siehe Fussnote zu Art. 7 Abs. 4.

<sup>31</sup> Siehe Fussnote zu Art. 6b Abs. 2.

<sup>32</sup> Verordnung (EU) 2016/796 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Eisenbahnagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004, Fassung gemäss ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 1.

<sup>33</sup> Siehe Fussnote zu Art. 15e<sup>bis</sup> Bst. c.

<sup>34</sup> Siehe Fussnote zu Art. 6b Abs. 2.

<sup>35</sup> SR 946.512

## II

Der Anhang 7 wird aufgehoben.

## III

Die Eisenbahn-Netzzugangsverordnung vom 25. November 1998<sup>36</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 15 Abs. 2 Bst. k*

Sie enthält mindestens:

- k. den Nachweis des Eisenbahnverkehrsunternehmens über eine genügende Haftpflichtversicherung.

## IV

Diese Verordnung tritt am [Datum] in Kraft.